

# Amtliche Bekanntmachung

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 mit integriertem Grünordnungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet "Hartäcker" in Wörnitz

Der Gemeinderat Wörnitz hat am 25.01.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 1. Änderung für das Industrie- und Gewerbegebiet "**Hartäcker**" in Wörnitz mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.01.2018 durchzuführen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch die BAB 7 mit der Fl.Nr. 252,
- im Süden durch den Morrieder Bach mit der Flurnummer 1019, den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr.1022 sowie die landwirtschaftlichen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1009, 1010 und 1011,
- im Osten durch die Kreisstraßen AN 16 und AN 5 mit den Flurnummern 51 und 121, der Westringstraße mit der Fl.Nr. 64 sowie den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 30, 33, 69, 71, 104, 112/1, 114/2, 114/3 und 119.
- im Norden durch die Staatsstraße St 2419 mit der Flurnummer 149/1

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den **Fl. Nrn. 29, 34, 34/1, 35, 36, 37, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42 (Industriestraße), 42/1, 43, 44, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45, 46, 47, 49, 50, 52, 52/1, 53, 55, 56/1, 57 (Industriestraße), 58, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5 (Erschließungsstraße), 58/6, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/12, 59, 59/1, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 65, 71/1, 71/3, 114, 114/1, 115, 116, 118, 119/1** sowie Teilbereiche der Grundstücke mit den **Fl. Nrn. 30/1, 51 (Kr AN 16), 64 (Westringstraße), 63 (Rothenburger Straße), 117, 1021, 1020 (Wirtschaftsweg) und 1022 der Gemarkung Wörnitz.**

Die Bauflächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen als Industrie- und Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

### Anlass, Ziele und Zwecke der Planung:

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hartäcker" wird die Art der baulichen Nutzung für die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen folgendermaßen festgesetzt:

"Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung im mit "GE" bezeichneten Planbereich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO festgesetzt als "Gewerbegebiet" i.S.d. § 8 BauNVO. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)".

Die Änderung berührt den Bebauungsplan in den Grundzügen der Planung nicht, die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 BauGB werden eingehalten.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Wörnitz, den 31.01.2018  
gez.: Beck, 1. Bürgermeister

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 mit integriertem Grünordnungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet "Hartäcker" in Wörnitz**

**Beteiligung der Öffentlichkeit im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung**

**Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hartäcker" mit integriertem Grünordnungsplan** in der Fassung vom 25.01.2018 liegt einschließlich der Begründung

**in der Zeit vom  
08.02.2018 bis einschl. 12.03.2018**

im Rathaus der Gemeinde Wörnitz während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Fr 8.<sup>00</sup>-12.<sup>00</sup> Uhr, Mi, und Do zusätzlich 14.<sup>00</sup>-15.<sup>00</sup> Uhr sowie Di zusätzlich 14.<sup>00</sup>-18.<sup>00</sup> Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter "[www.woernitz.de](http://www.woernitz.de) - Wirtschaft & Bauen - Bekanntmachungen Bebauungspläne" einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hartäcker“ unberücksichtigt bleiben.

Wörnitz, den 31.01.2018  
gez.: Beck, 1. Bürgermeister